



14. Mai 2020

Hinweise zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Schwerpunktbereichsprüfung an der Universität Leipzig

Sehr geehrte Studentinnen und Studenten,

aufgrund der COVID19-Pandemie kommt es trotz größter Bemühungen der Juristenfakultät zu Einschränkungen in Ihrem Studium. Nachdem nunmehr absehbar ist, dass die Folgen auch in der näheren Zukunft noch spürbar bleiben, möchte ich als Prüfungsausschussvorsitzender über Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung informieren.

1. Der Prüfungsausschuss wird in Anlehnung an den Entschluss des Landesjustizprüfungsamtes (LJPA) Sachsen zur staatlichen Pflichtfachprüfung - zugunsten der Studierenden im 10. Fachsemester sowie - zugunsten Studierender höherer Fachsemester, die durch § 26 Abs. 1 S. 3 Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Universität Leipzig (PrüfO) i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 3 SächsJAPO dem 10. Fachsemester mit Blick auf den Freiversuch faktisch gleichgestellt sind, § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 SächsJAPO auf das Sommersemester 2020 generell entsprechend anwenden. Auf eine entsprechende Anwendung des § 29 Abs. 1 S. 4 SächsJAPO wird verzichtet. D.h. dass für Studierende im 10. Fachsemester (und diesen gleichgestellte Studierende, etwa im Fall von sog. Gremiensemestern) das Sommersemester 2020 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch nicht angerechnet wird, und sich somit die Frist für die Erbringung von Freiversuchsleistungen verlängert.

2. Auf Antrag werden die Auswirkungen der COVID19-Pandemie als triftiger Grund i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 PrüfO für einen Rücktritt von der universitären Schwerpunktbereichsklausur im Sommersemester 2020 unabhängig vom Fachsemester anerkannt. Ein solcher formloser Antrag kann bis zum **02.06.2020** (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bearbeiterin des Studienbüros, Frau Kluge, ausschließlich per Mail (pruefjur@uni-leipzig.de) gestellt werden.

Dies gilt unabhängig von der unter Punkt 1. genannten Anwendung des § 26 Abs. 1 S. 3 PrüfO i.V.m. § 29 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 SächsJAPO und damit für alle Studierenden, die sich für die Schwerpunktbereichsklausur im Sommersemester 2020 angemeldet hatten.

Studierende, die von dieser Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten aber die daraus für sie resultierenden Folgen bedenken. Beachten Sie dazu bitte insbesondere die Hinweise unter Punkt 3. Der Rücktritt führt auch nicht dazu, dass Sie automatisch für den nächstmöglichen Termin angemeldet sind, vielmehr wird eine neue fristgerechte Anmeldung bei Frau Kluge erforderlich, wenn Sie die Schwerpunktbereichsklausur später absolvieren wollen.

Bitte beachten Sie im Übrigen, dass sich diese Anerkennung eines Rücktrittsgrundes ausschließlich auf die Schwerpunktbereichsklausuren bezieht. Mit Blick auf die wissenschaftlichen Studienarbeiten („Prüfungsseminararbeiten“) wurden die mit der COVID19-Pandemie verbundenen Einschränkungen bereits auf andere Weise, insbesondere durch Maßnahmen der jeweiligen Seminarveranstaltenden, berücksichtigt. Ein Rücktritt kommt insofern nicht automatisch in Betracht.

Universität Leipzig
Juristenfakultät
Prüfungsausschuss – Der Vorsitzende
Burgstraße 27
04109 Leipzig

Telefon
+49 341 97-35130

Fax
+49 341 97-35139

E-Mail
pruefungsausschuss-jura@uni-leipzig.de

Postfach intern
120001

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

3. Die unter Punkt 2. genannte Rücktrittsmöglichkeit führt als solche nicht zu einer Verlängerung etwaiger Fristen (mit Ausnahme natürlich der *faktischen* Verlängerung der Frist für den Freiversuch, die die unter Punkt 1. genannte Regelung für davon betroffene Studierende darstellt).

D.h. konkret für Studierende, die sich für das Sommersemester 2020 für den Verbesserungsversuch der Schwerpunktbereichsklausur angemeldet haben: Bitte beachten Sie, dass es sich bei der Frist des § 26 Abs. 3 S. 1 PrüfO um eine absolute Ausschlussfrist handelt. Dementsprechend verlängert ein Rücktritt von der universitären Schwerpunktbereichsklausur im Sommersemester 2020 die Frist für das Ablegen des Verbesserungsversuches nicht. Bestandene Freiversuchsleistungen können auch weiterhin nur bis zum Ablauf des übernächsten Semesters nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zu wiederholenden Prüfungsleistung zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden.

Zudem weise ich insbesondere darauf hin, dass ein Rücktritt von der Schwerpunktbereichsklausur bzw. die Nichtberücksichtigung des Sommersemesters 2020 bei der Berechnung der Frist für den Freiversuch die Bestimmungen des BAföG unberührt lassen und einen etwaigen Anspruch auf BAföG nicht automatisch verlängern. Die Auswirkungen auf das BAföG sollten betroffene Studierende daher gegebenenfalls selbstständig klären!

4. Eine Besonderheit gilt für den Wiederholungsversuch nach nicht bestandener Schwerpunktbereichsklausur (§ 25 PrüfO).

Grundsätzlich darf diese Prüfungsleistung gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 PrüfO innerhalb eines Jahres wiederholt werden (erster Wiederholungsversuch); ggf. ist nach § 25 Abs. 1 S. 4 PrüfO ein zweiter Wiederholungsversuch zum nächstmöglichen Termin möglich. Werden diese beiden Wiederholungsfristen aus Gründen überschritten, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, so verlängert sich die jeweilige Wiederholungsfrist nach § 25 Abs. 2 S. 1 PrüfO um denjenigen Zeitraum, in dem der Grund für die Verhinderung der Teilnahme bestanden hat.

Die COVID19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen im aktuellen Sommersemester 2020 stellen nach Auffassung des Prüfungsausschusses einen solchen, von den Studierenden nicht zu vertretenden Hinderungsgrund i.S.d. § 25 Abs. 2 S. 1 PrüfO dar. Die Wiederholungsfristen – nach nicht bestandener Schwerpunktbereichsklausur – können daher um sechs Monate verlängert werden. Voraussetzung ist hier allerdings eine entsprechende (formlose) Anzeige des Hinderungsgrundes durch die betroffenen Studierenden nach § 25 Abs. 2 S. 3 PrüfO! Eine etwaige Verlängerung wird nicht automatisch angenommen. Die Anzeige des Hinderungsgrundes kann per E-Mail an die zuständige Mitarbeiterin des Studienbüros, Frau Kluge (pruefjur@uni-leipzig.de), vorgenommen werden. Die Anzeige kann – soweit eine Anmeldung bereits erfolgt war und nun von der unter Punkt 2. genannten Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch gemacht werden soll – mit der Erklärung des Rücktritts verbunden werden.

5. Auch Studierende, die die Schwerpunktbereichsklausur im Erstversuch im WS 2019/20 schreiben wollten, daran jedoch krankheitsbedingt nicht teilnehmen konnten und daher im aktuellen Sommersemester hätten teilnehmen müssen, können von der unter Punkt 2. genannten Rücktrittsmöglichkeit Gebrauch machen. In diesem Fall müssen sie dann im kommenden WS 2020/21 an der Schwerpunktbereichsklausur teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Prüfungsausschuss



Professor Dr. Kurt Faßbender
Vorsitzender des Prüfungsausschusses